

LSH-Newsletter vom 19.11.2021

Herzlich willkommen zum Tingeltangel-Newsletter. Tauchen Sie mit uns ein in die Welt des Varietés, der billigen Tanzlokale und der herumtingelnden Kleinkunst-Darbietungen. Nehmen Sie sich aber vor Tingeltangel-Bob in Acht, dem größtenwahnsinnigen, hochintelligenten Psychopathen. Und vielleicht nicht nur vor ihm!

I. Eilmeldung

< Sebastian Kurz vor dem Comeback >

Da sind wir aber recht erleichtert. Und die Überschrift funktioniert auch dann, wenn wir es einfach mal aus liebgehabter Gewohnheit beim Vornamen belassen. Na gut, wir haben auch noch FPÖ-Chef Herbert Kickl und Innenminister Gernot Blümel. Aber ohne den zweifachen Ex-Kanzler ist doch alles nur halb.

Wir dürfen aus der Presse zum Gutachten des unisono so bezeichneten „renommierten Wiener Strafrechtsprofessors DDr. Peter Lewisch“ zitieren: „Paukenschlag in Chat-Affäre: Gutachten entlastet Sebastian Kurz (eXXpress)“ – „Kurz-Gutachten zerlegt WKStA-Akt“ (Oe24) – „Gutachten entlastet Kurz eindeutig“ (Zur-sache.at).

Weil dies aber nicht nur behauptet, sondern eindringlich belegt wird (WKStA-Verdächtigungen „in keiner Weise“ nachvollziehbar; WKStA-An-

ordnung beruht auf „Spekulationen & Mutmaßungen“; „Storytelling“ & „Medienarbeit“), bleibt uns nur, uns für die übliche gehässige deutsche Presse („Freispruch in eigener Sache“ – „Litigation-PR“) und das STANDARD-Genörgele in aller Form zu entschuldigen.

<https://strafrecht-online.org/taz-lewisch>

<https://sz.de/1.5463706>

<https://strafrecht-online.org/standard-kurz>

Und voller Genugtuung präsentieren wir einen neuerlichen „Knalleffekt“, der Sebastian Kurz endgültig reinwaschen dürfte: Ein weiteres Gutachten ist aufgetaucht!

<https://strafrecht-online.org/tagespresse-kurz>

II. Law & Politics

< Gefährlich, strafbar, erlaubt? – das Filmen polizeilicher Maßnahmen >

Die übermäßige Vorliebe der Polizei für Videoaufnahmen haben wir am Beispiel von Aufnahmen von singenden Fußballfans und „Fridays-for-future“-Demonstrationen aus der Drohnenperspektive bereits im letzten Newsletter thematisiert.

<https://strafrecht-online.org/news-im-visier>

Das Filmen von Polizeieinsätzen durch Bürgerinnen und Bürger stößt hingegen auf wenig Gegenliebe bei der Polizei. Häufig werden Handys von Filmenden umgehend beschlagnahmt, wobei sich die Polizei bei der rechtlichen Begründung dieser Maßnahme durchaus kreativ zeigt.

In der Vergangenheit wurde eine Beschlagnahme zunächst pauschal mit der drohenden Gefahr einer späteren Veröffentlichung der Aufnahmen entgegen § 33 i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG begründet. Danach macht sich strafbar, wer ohne die Einwilligung des Abgebildeten ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Strafbare Handlung ist also nicht die Aufnahme an sich, sondern die spätere Veröffentlichung.

Für die Annahme einer konkreten Veröffentlichungsgefahr bedarf es jedoch hinreichend tragfähiger Anhaltspunkte, wie das Bundesverfassungsgericht noch einmal unterstreichen musste.

<https://strafrecht-online.org/bverfg-24-07-2015>

Solange diese Anhaltspunkte durch die Polizei im Einzelfall nicht konkret dargelegt werden, kann eine Beschlagnahme also nicht auf die Gefahr einer späteren Veröffentlichung gestützt werden.

In der Folge wendete sich die Polizei von dieser Begründung einer präventiven Beschlagnahme ab und wechselte in Kooperation mit den Staatsanwaltschaften in den Bereich der Strafverfolgung, der zuvor in diesem Kontext keine Rolle gespielt hatte.

Nunmehr werden die Beschlagnahmen mit dem Anfangsverdacht einer Straftat gem. § 201 I Nr. 1 StGB begründet. Gem. § 201 I Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt.

Schutzgut des § 201 StGB ist als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 i.V.m. Art. 1 I GG) das Recht auf eine Vertrauenssphäre des Menschen, in der die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation gesichert werden soll.

Dabei spielt es der Polizei zunächst einmal in die Karten, dass das bloße Filmen eines Polizeieinsatzes ohne Aufnahme einer Tonspur zwar offensichtlich nicht unter den Tatbestand fällt, herkömmliche Smartphones indes regelmäßig nicht über die Möglichkeit einer solchen rein visuellen Aufnahme verfügen.

Aber auch die Annahme eines Anfangsverdachts für eine Straftat gem. § 201 I Nr. 1 StGB bei audiovisuellen Aufnahmen eines Polizeieinsatzes begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Insoweit erscheint insbesondere fraglich, ob Äußerungen von Polizeibediensteten im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen „nichtöffentlich“ im Sinne von § 201 StGB erfolgen.

Das gesprochene Wort wird als nichtöffentlich angesehen, wenn es nach dem Willen des Sprechers nicht an einen nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch persönliche Beziehungen innerlich unverbundenen größeren bestimmten Kreis von Personen gerichtet und auch objektiv für einen solchen Kreis nicht im Sinne verstehenden Mithörens wahrnehmbar ist (Lackner/Kühl StGB § 201 Rn. 2). Hingegen ist bei Bestehen einer „faktischen Öffentlichkeit“ bereits keine Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes mehr anzunehmen.

Das Landgericht Osnabrück hat hierzu kürzlich ausgeführt, für die Bestimmung einer faktischen Öffentlichkeit sei nicht auf eine tatsächliche Wahrnehmung des gesprochenen Wortes durch Dritte abzustellen, sondern darauf, ob beliebige andere Personen von frei zugänglichen öffentlichen Flächen oder allgemein zugänglichen Gebäuden und Räumen – mithin eine beliebige Öffentlichkeit – die Diensthandlungen hätten beobachten und akustisch wie optisch wahrnehmen können.

<https://strafrecht-online.org/lg-osnabrueck-24-09-2021>

Im Regelfall ist danach das Bestehen einer faktischen Öffentlichkeit bei polizeilichen Maßnahmen im öffentlichen Raum anzunehmen, sodass Videoaufnahmen mit Tonspur hiervon bereits nicht unter den Tatbestand des § 201 StGB fallen. Auf eine mögliche Rechtfertigung solcher Aufnahmen gem. § 34 StGB im Kontext von strafbaren Handlungen durch Polizeibedienstete (etwa § 340 StGB) kommt es danach nicht mehr an.

Diese enge Auslegung des § 201 I Nr. 1 StGB überzeugt aus Gründen der Rechtssicherheit, da es sonst auf den Zufall ankäme, ob und gegebenenfalls wie viele andere Menschen die Äußerun-

gen der Polizeibediensteten tatsächlich wahrgenommen haben. Die Äußerungen von Polizeibediensteten im Rahmen von Standardmaßnahmen sind zudem oft formalisiert, was ebenfalls dagegen spricht, sie in den Schutzbereich einer Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB miteinzubeziehen. So argumentiert auch das LG Osnabrück, ein Amtsträger, dessen Handeln rechtlich gebunden und rechtlich überprüfbar sei, bedürfe keines Schutzes der Unbefangtheit seiner Kommunikation.

Neben dem LG Osnabrück hatte bereits das LG Kassel in jüngerer Vergangenheit die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme eines Handys wegen des Bestehens einer faktischen Öffentlichkeit verneint. Dabei betonte es zudem, im Rahmen einer Personenkontrolle seien lediglich die Angaben der betroffenen Person schützenswert, wobei

diesbezüglich regelmäßig je nach vertretener Ansicht eine tatbestandsausschließende oder rechtfertigende (ggf. mutmaßliche) Einwilligung vorliegen dürfte.

<https://strafrecht-online.org/lg-kassel-23-09-2019>

Es wäre daher zu begrüßen, wenn sich diese Rechtsprechungslinie weiter durchsetzt und eine Beschlagnahme von Handys mit Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen im Regelfall nicht mehr auf einen Anfangsverdacht bzgl. § 201 I Nr. 1 StGB gestützt werden kann.

Da die Polizei aber offenkundig stets bemüht nach einem rechtlichen Hebel sucht, um solche Aufnahmen zu verhindern, ist wohl damit zu rechnen, dass diese fragwürdige Praxis zumindest bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung weiter fortgesetzt wird.

III. Regio

< Geschafft >

Hinterzarten, Bötzingen und Freiburg haben es ins Schwarzbuch für Steuerverschwendung geschafft. Während in Hinterzarten Schanzentisch und Sprungturm aufgrund von Bau- und Messfehlern leider nicht zusammenpassten, womit nicht nur Eddie the Eagle erhebliche Probleme bekommen hätte, heil herunterzukommen, war man in Bötzingen davon überzeugt, der Bremer Pleitebank Greensill gleich einmal 13,2 Mio. Euro und damit 40 % der städtischen Geldanlagen anzuvertrauen zu müssen. Sie hatte damit geworben, kein Verwarentgelt zu verlangen und bis zu 0,7 % Zinsen auszuschütten. Da musste man einfach zuschlagen.

<https://strafrecht-online.org/kommunalwiki-greensill>

Und was lief in Freiburg schief? Hier hatte der Gemeinderat im Rahmen des Sicherheitspaktes mit dem Land beschlossen, für mind. 500.000 Euro 16 Videokameras anzuschaffen. Das Land wiederum lässt sich nicht lumpen und trägt die

Kosten für die nötigen Installationen im Polizeipräsidium und für die Videoarbeitsplätze.

<https://strafrecht-online.org/suedkurier-vue-fr>

Hängt alles auch bereits, nur leider fehlt es für die Inbetriebnahme der Kameras an den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 PolG BW. Denn hierfür müsste sich u.a. die Kriminalitätsbelastung im überwachten Bereich von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abheben.

Zudem merkte der Bund der Steuerzahler missmutig an, eine tödliche Messerattacke im Oktober 2020 habe unter der Woche stattgefunden. Die geplanten Überwachungszeiten lägen aber an Wochenenden und Feiertagen.

<https://strafrecht-online.org/bz-schwarzbuch>

Wir können den rührigen Bund der Steuerzahler zunächst einmal beruhigen: Wären die Kameras bereits letztes Jahr im Betrieb gewesen, so hätten

sie den tödlichen Angriff auch nicht verhindert. Und zudem ist der Täter auch ohne Videoüberwachung längst überführt und bereits verurteilt worden.

<https://strafrecht-online.org/swr-urteil-2020>

Wir sind damit an dem Punkt angelangt, an dem der Bund der Steuerzahler und wir auseinanderzudriften beginnen: Während ersterer bereits zufrieden ist, wenn die Kameras nur laufen und nicht überteuert eingekauft wurden, fragen wir danach, warum um alles in der Welt dieses Überwachungsinstrument nach wie vor Konjunktur

hat, obwohl nur eines sicher ist: Es verletzt Grundrechte. Alle mit der Videoüberwachung propagierten Ziele – Abschreckung, Stärkung des Sicherheitsgefühls, verbesserte Aufklärung – erweisen sich nach weltweiten empirischen Untersuchungen als Rohrkrepierer, sofern es nicht um Parkhäuser oder Ähnliches geht.

Und daher schmerzt es uns zwar sehr, dass das klamme Freiburg das Geld nicht in Sozialangebote investierte, wir sind aber um jeden weiteren Tag froh, an dem die ohnehin leider leicht zu konstruierenden Vorgaben des Polizeigesetzes noch nicht erfüllt sind.

IV. Hochschule

< Lläuft >

Während es sich viele Universitäten auch im Wintersemester vor ihren Bildschirmen bequem machen, hat Freiburg zupackend die Präsenz ausgerufen. Als Lehrende bzw. Lehrender behält man natürlich alle Rechte, aus Sorge um die Gesundheit lieber doch die mühevoll erstellten Videos und Podcasts aus der Kiste zu holen.

Das kommunizierte Kontrollsystem hat unseren Ehrgeiz entfacht, wieder einmal in die Stochastik einzusteigen:

„Täglich werden mindestens 13 % der Veranstaltungen (mit mehr als 36 Personen) überprüft. Dies bedeutet beispielhaft, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein:e Student:in, die:der fünf Veranstaltungen in der Woche besucht, innerhalb einer Woche mindestens ein Mal kontrolliert wird, bei 50 % liegt.“

<https://strafrecht-online.org/uni-freiburg-kontrolle>

Uns gefällt die Schreibweise. Und die Rechnung ist korrekt.

<https://strafrecht-online.org/stuff/formel.png>

Danach kommen wir bei fünf besuchten Veranstaltungen in der Woche (unnötig viele, wie wir finden; s. hierzu den nächsten Beitrag) auf eine Wahrscheinlichkeit von 50,16 %.

Jetzt warten wir dann mal auf die tatsächlichen Kontrollen in der Vorlesung Strafrecht AT. Bis dahin hilft uns die negative Generalprävention von § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes, einer Blankettnorm mit Rückverweisung. Die Fans komplizierter und verfassungsrechtlich bedenklicher Gesetzgebungstechnik jubeln entzückt.

<https://sz.de/1.5462047>

< Ad-hoc-Mitteilung Vorlesung >

Aus rechtlichen wie moralischen Gründen sind wir verpflichtet, Sie umgehend vor dem Besuch der nächsten Vorlesung zu warnen. Denn sie ist reiner Selbstzweck, bietet keinen Mehrwert, der Prof ist grauenhaft und es gibt eine sinnvolle Alternative. Aufwand und Nutzen stehen somit in einem schlechten Verhältnis.

<https://strafrecht-online.org/spon-vorlesung>

Wir sehen uns aber auf jeden Fall morgen in der Mensa, und da wird es schwer genug: Bunte Tortellini in Gorgonzolasauce oder Hähnchen im Knuspermantel?

V. Lehre

< Hase und Krise >

Nachdem Jakob Bach und RH zwei Befragungen unter den Freiburger Jurastudierenden gleich zu Beginn der Pandemie und dann am Ende des ersten Corona-Semesters zur gleichsam erzwungenen Digitalisierung ausgewertet und gedeutet hatten (Hefendehl/Bach ZDRW 2021, 1–21), beleuchtet RH in einem weiteren Beitrag den Zustand der Lehre vor und während der Krise, den er als selbst krisenhaft beschreibt. Die Universitäten hätten sich in den vergangenen Jahren im Sinne des Wettbewerbs nach unternehmerischen Kriterien ausgerichtet. Die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden habe auch hierüber einen Riss bekommen. Die digitale Phase mache diesen noch einmal sinnbildlich, ohne ihn selbst heraufbeschworen zu haben.

Seine Befürchtung: Auch wenn der Ruf nach baldiger Wiederherstellung der Präsenz unüberhörbar und vielfach bereits wieder Realität sei, werde sich die Krise der Lehre hierüber nicht auflösen. Zudem seien während der Phase des Digitalen weitere Begehrlichkeiten der Lehrenden und der

Universität selbst entstanden, die nur schwer wieder einzufangen seien. Die Studierenden wollten aber zumindest eines, nämlich die Lehre vor Ort als sozialen Resonanzboden. Es sei nicht sonderlich beruhigend, aber wohl Realität: Anspruchsvolle Lehrformate, die die Studierenden als Subjekte respektierten, seien nicht einmal Voraussetzung hierfür (Hefendehl ZDRW 2021, 193–210).

Wenn wie bei Hase und Igel der Krisen-Igel also immer schon da ist, erscheint eine Rückkehr zum Alten nicht sonderlich attraktiv. RH möchte sich daher mit anderen Interessierten im Rahmen eines vom Freiburger zentralen Studierendenvorschlagsbudget 2022 unterstützten Projekts auf die Suche nach einem Gegenmodell zum „Unternehmen Universität“ machen. Gesucht ist der verschwundene Geist an der Universität, der diese wieder zum Kristallisationspunkt für Gesellschaftskritik und Wandel werden ließe.

<https://strafrecht-online.org/zdrw-hefendehl-bach>

<https://strafrecht-online.org/zdrw-hefendehl> [Uninetz]

VI. Gesellschaft

< Treibjagd durch die Stadt >

Die Süddeutsche Zeitung zeigte sich kürzlich ein wenig verwundert, dass die Party draußen weitergehe, nachdem Clubs, Bars und Restaurants längst wieder geöffnet hätten.

<https://sz.de/1.5445675>

Wir möchten nicht beckmesserisch erscheinen. Aber die Party findet schon recht lange im öffentlichen Raum statt. Das Phänomen der Botellones, bei denen die wortgebenden großen Flaschen unter jungen Menschen kreisen, kennt man in Spanien seit über 30 Jahren. Und auf dem Platz der Alten Synagoge erlebt man über viele Monate im Jahr im Ergebnis nichts anderes. Das Bürgertum zeigt sich auf dem Weg ins Theater entweder anbiedernd neugierig, was die jungen Menschen da um alles in der Welt so treiben, oder authentisch unangenehm berührt. Die Gastronomie wiederum ist verbittert, weil die konsumierten Getränke von Norma kommen.

Womit wir schon zumindest bei einem wesentlichen Grund für die „Party draußen“ wären: Es ist schlicht die Antwort auf die Ausgrenzung junger Menschen durch Preise und Konventionen. Ein Teil der Jugend mag hier noch mitspielen, der es sich leisten kann und aus unerfindlichen Gründen Gefallen daran findet, sich an harten Türen zu messen. Die Mehrheit hingegen weicht auf den öffentlichen Raum aus, weil sie eigenartigerweise weder über eine Villa noch über einen englischen Garten mit Barbecue-Grill verfügt. Dieser öffentliche Raum ist dabei in den letzten Jahrzehnten immer weiter zusammengeschrumpft, nachdem die Privaten ihn für sich und ihre ökonomischen Interessen zunehmend okkupiert haben.

Für junge Menschen ist in der Stadt somit im aller Regel kein Raum mehr. Aus den Kneipen sind sie über Gehabe und Preise vertrieben, in der Öffentlichkeit wiederum stören sie diejenigen, die sich nicht durch eine lärmende Menschenmenge ihren Weg in die Bürgerstube bahnen wollen. Zuhause schließlich sollen sie bitte nur dann feiern, wenn die Nachbarschaft hierüber nicht gestört wird. Warum feiern sie überhaupt?

Corona hat diese Situation nicht heraufbeschworen, aber noch einmal zugespitzt: Die Konventionen wurden wie die Warnstufe von informell auf formell heraufgestuft und damit richtig anstrengend, das im wahrsten Sinne des Wortes erträgliche Angebot verknappte sich weiter. Und weil sich selbst die in aller Regel staatstragende Verwaltungsgerichtsbarkeit unwillig zeigt, Alkohol- und Glasverbote und damit Grundrechtseinschränkungen als kommunalpolitische Lenkungsmaßnahmen zu akzeptieren, wird die Jugend auch in Zukunft den klammottenschonenden versiegelten Innenraum okkupieren.

Wie die Drogenszene wird sie aber unerbittlich im Visier der Stadt bleiben und mit den üblichen Instrumenten der Verbote und Kontrolle von einem zum nächsten Ort gescheucht werden: In Freiburg vom Bermudadreieck zum Augustinerplatz und dann zum Platz der Alten Synagoge. Der Colombipark ist leider derzeit als Ausweichraum gesperrt: Er ist für den Weihnachtsmarkt festlich illuminiert und damit zu einem Raum der Kontrolle und damit der Exklusion geworden. In Heidelberg wiederum möchte man die Alte Brücke für das Pack sperren. Vielleicht soll es ein über § 10a PolG BW eröffnetes örtliches Alkoholkonsumverbot richten, vielleicht hat man aber auch ein anderes rechtliches Konstrukt im Auge. Die rechtliche Lage sei ein wenig knifflig geworden, das schließe „in brisanten Situationen“ aber ein Verbot nicht aus.

<https://www.faz.net/-gum-ahgsw>

Ist eigentlich auch egal, wenn die Verwaltungsgerichtsbarkeit es wieder kippen sollte. Pop-Up-Restaurants und Pop-Up-Impfzentren sind ja derzeit auch im Trend. Einfach mal neue Ideen temporär testen. Die Devise für die Stadt bleibt: Unbequem bleiben und madig machen. Irgendwann wird die Jugend schon weiterziehen. Aber bitte nicht nach Herdern oder in die Wiehre, bitte nicht!

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Dr. Wirrkopf >

Marco Evers fragt in SPON+: „Wer ist Dr. Wirrkopf und wenn ja, wie viele wirklich?“

Das ist hinreichend kryptisch und verschroben, wie wir finden, und erfüllt damit sicherlich die verlagsseitigen Vorgaben an einen SPON+-Teaser. Wir lassen uns aber natürlich souverän nicht locken und selbst das großzügige Euro-Angebot für einen Kennenlernmonat verächtlich links liegen.

Denn die weiteren wenigen sichtbaren Zeilen reichen uns voll und ganz:

„Der Talkshow-Dauergast und Bestsellerautor Precht ist intellektuell abgestürzt und schwadroniert nun beim Coronathema auf »Querdenker«-Niveau. Weil viele Menschen ihn für klug halten, ist das eine Gefahr.“

<https://strafrecht-online.org/spon-wirrkopf>

Sie decken sich weitgehend mit unseren Erkenntnissen. So verweisen wir mit einem gewissen Stolz auf die bei aller Bescheidenheit umfängliche Expertise zu Richard David Precht, den wir nunmehr seit exakt 10 Jahren – ein Jubiläum geradezu – in unserem Newsletter begleiten.

https://strafrecht-online.org/pdf.2011_11_18 [S. 8 f.]

2012 war Richard David Precht unserer Einschätzung nach bereits ganz oben angelangt. Die seltene Ehre eines ihm gewidmeten Newsletters wurde ihm zuteil, der schwärmerisch wie folgt begann: „Herzlich willkommen zum Richard David Precht-Fan-Newsletter, der es – so raunt man sich voller Ehrfurcht zu – sogar bis in die Gala gebracht hat. Und die SZ kommt zu dem hoffnungsfrohen Schluss: 8,7 Prozent Marktanteil und zwei offene Hemdknöpfe. Da ist auf jeden Fall noch Luft.“

https://strafrecht-online.org/pdf.2012_09_21

Zwei weitere Jahre später schaffte es RDP noch einmal in die Charts, in diesem Fall in die TOP 5 der schlimmsten Nervensägen.

https://strafrecht-online.org/pdf.2014_10_24 [S. 7 f.]

Wer sich die illustre Konkurrenz vor Augen führt, die von Boris Palmer über Michel Friedmann, Til Schweiger und Boris Becker bis hin zu Chernobatey reichte, dem wird schnell klar, dass es sich um einen ebenso illustren wie exquisiten Kreis handelte.

Was Richard David Precht so genau macht, lässt Wikipedia ein wenig im Vagen. Es ist wohl Honorarprofessor, eine gar eigenartige Spezies, die sich irgendwie den lukrativen Titel unter den Nagel gerissen hat und damit nun Kasse macht.

<https://strafrecht-online.org/nl-2020-10-30> [S. 5]

https://de.wikipedia.org/wiki/Richard_David_Precht

Eigentlich hätte er dies gar nicht nötig, wie wir finden. Denn Richard David Precht ist – so die Bild – „TV-Philosoph“. Aber TV-Philosophie-Professor klingt noch besser, stimmt schon. Und in dieser Funktion rechnet er gnadenlos mit der Corona-Politik ab.

<https://strafrecht-online.org/bild-tv-philosoph>

Doch sehen Sie sich vor, Professor Precht. Eine Corona-Philosophin macht zunehmend von sich reden.

<https://strafrecht-online.org/bild-corona-philosophin>

Honorarprofessorin scheint sie zwar nicht zu sein. Aber sie schreibt Sachbücher, die steil argumentieren und nahezu ohne Belege auskommen. Auch nicht schlecht.

<https://sz.de/1.5465808>

Schon in unserem letzten Newsletter haben wir in unserem Beitrag „Dummheit und Dementi“ Zusammenhänge von hohem Bildungsgrad und hoher Impfquote angesprochen und FPÖ-Chef Herbert Kickl zu Wort kommen lassen. Wir sind mit ihm einer Meinung: Er kann auf keinen Fall geimpft sein. Bei dieser Gelegenheit, Herr Bundesparteiobmann: Werden Sie sich zu gegebener Zeit auch gegen etwaige Unterstellungen gerichtlich zur Wehr setzen, Sie seien genesen? Wir reden noch immer von einem Phantom.

<https://strafrecht-online.org/nl-2021-10-22> [S. 5]

Eine weitere Studie bestätigt den Einflussfaktor Bildung und benennt weitere Faktoren wie die wirtschaftliche und gesundheitliche Situation.

<https://strafrecht-online.org/mpisoc-corona>

Zwei Drittel der Ungeimpften wählten im September einer Umfrage des Forsa-Instituts zufolge rechte Parteien.

<https://strafrecht-online.org/spon-ungeimpft>

Welche Rolle nun Dr. Wirrkopf mit seinen zwei offenen Hemdknöpfen und dem Mykonos-Teint spielt, ist empirisch noch unerforscht. Wir behalten dies aber argwöhnisch im Auge, weil er von einem süffigen Format zum nächsten tingelt.

Oh, mein Gott, macht das nicht Karl Lauterbach auch? Dürfen wir ihn als künftigen Fast-Minister wirklich mit Richard David Precht in einen Topf werfen? Dürfen wir nicht, er tingelt nicht, er wird eingeladen. Gott sei Dank!

<https://www.youtube.com/watch?v=LjCIPSD0Q10>

VIII. Das Beste zum Schluss

Als mein Jugendpass auslief ...

<https://strafrecht-online.org/twitter-jugend>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>